

Änderungsantrag

**der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Jerzy Montag
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 16/575, 16/3641 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen
(... StrÄndG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 Nr. 2 wird § 238 StGB wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Nummer 3 wird nach dem Komma das Wort „oder“ angefügt.
 - bb) In der Nummer 4 wird das Wort „oder“ gestrichen.
 - cc) Die Nummer 5 wird gestrichen.
 - dd) Nach dem Wort „schwerwiegend“ werden die Wörter „und unzumutbar“ eingefügt.
 - ee) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Unzumutbarkeit kann in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 oder 2 insbesondere dadurch entfallen, dass die Person in Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen handelt.“
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen und der Absatz 4 wird Absatz 2.
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 1 und 2 werden gestrichen.
 - b) Die Nummernangabe „3.“ wird gestrichen.

Berlin, den 29. November 2006

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 2, § 238 StGB)

Zu Buchstabe a

Es werden zwei inhaltliche Änderungen vorgenommen:

- Die Tatbestandsvariante der „anderen vergleichbaren Handlung“ wird gestrichen (Doppelbuchstabe cc). Gegen diese Formulierung bestehen in Hinblick auf ihre Bestimmtheit durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken. Zwar mag es strafrechtlich scharf konturierte Tatbestände geben, in denen der Begriff der „vergleichbaren Handlung“ noch dem Bestimmtheitsanforderung genügen kann. Dies gilt jedoch nicht im vorliegenden Fall. Denn bereits die anderen Tatbestandsvarianten zeichnen sich teilweise durch eine erhebliche Unbestimmtheit aus (z. B. „Wer die räumliche Nähe des Opfers aufsucht“ oder „Dritte veranlasst, ... mit diesen Kontakt aufzunehmen“). Der Begriff der „vergleichbaren Handlung“ hat daher im vorliegenden Zusammenhang keinerlei Konturen mehr.
- Es wird wieder (wie im Regierungsentwurf) vorgesehen, dass die Beeinträchtigung der Lebensführung „unzumutbar“ sein muss (Doppelbuchstabe dd). Zugleich wird durch einen neuen Satz 2 klargestellt, dass dieses Kriterium die Strafbarkeit ausschließen kann, wenn die betreffende Person in Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen handelt (Doppelbuchstabe ee). Diese Regelung ist aus verfassungsrechtlichen Gründen zu treffen (Artikel 5 GG). Sie begünstigt z. B. Journalisten, die zur Aufklärung von gravierenden Missständen und Rechtsverstößen in die Gefahr geraten, sich dem Vorwurf beharrlichen Nachstellens auszusetzen.

Bei den weiteren Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Buchstabe b

Die durch die Beschlussempfehlung eingefügten Absätze 2 und 3 sind zu streichen. Ihr alleiniger Zweck ist es, gemeinsam mit der Änderung des § 112a StPO den Eindruck zu vermitteln, nunmehr sei allgemein eine „Deeskalationshaft“ gegen „Stalker“ möglich. Bereits die jetzige Regelung des § 112a StPO ist in der rechtswissenschaftlichen Literatur überwiegend als Fremdkörper im System der Strafprozessordnung auf Ablehnung gestoßen. Schon deshalb ist jede weitere Erweiterung bedenklich. Überdies gaukeln die Absätze 2 und 3 den betroffenen Opfern nur vor, nunmehr könne in Verbindung mit der Änderung des § 112a StPO wirklich in den meisten Fällen Haft verhängt werden. Fälle im Sinne des Absatzes 2 werden in der Praxis jedoch selten sein. Fälle im Sinne des Absatzes 3 begründen regelmäßig bereits eine Strafbarkeit nach anderen Vorschriften (z. B. §§ 211, 212 StGB), die die Verhängung von Haft auch ohne Gesetzesänderung rechtfertigen können (§ 112 Abs. 3 StPO). Rein symbolische Regelungen sind aber gerade im Strafrecht nicht wünschenswert.

Zu Nummer 2 (Artikel 2, Änderung der StPO)

Zu Buchstabe a

Zur Streichung der Nummer 1 (Erweiterung des § 112a StPO) wird grundsätzlich auf oben verwiesen. Eine Erweiterung des ohnehin bedenklichen § 112a StPO aus rein symbolischen Gründen ist abzulehnen.

Die Streichung der Nummer 2 erfolgt im Interesse der Betroffenen. Es ist nicht wünschenswert, dass Opfer von Nachstellungen auf den Privatklageweg verwiesen werden und damit ihren strafrechtlichen Schutz selbst erkämpfen müssen. Vielmehr begründet die besondere Schutzbedürftigkeit der betroffenen Opfergruppen gerade regelmäßig ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung